

## **Hausordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten, Besucher und sonstige Personen des Helios Klinikums Duisburg mit seinen Standorten Helios St. Johannes Klinik und Helios Marien Klinik und ist mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

Die Hausordnung ist Teil der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), um Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung, sowie auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen zu gewährleisten.

### **§ 2 Allgemeines**

1. Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Personals sind zu befolgen.
2. Unnötiger Lärm ist in allen Bereichen des Klinikums zu vermeiden.
3. Dienstzimmer sind nicht zum Aufenthalt der Patienten bestimmt.
4. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur mit Erlaubnis gestattet.

### **§ 3 Sicherheit**

1. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
2. Notausgänge, Türen, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.
3. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z.B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Klinikums und auf dem Klinikgelände strengstens untersagt.
4. Die Benutzung der Aufzüge ist während eines Feueralarms im betroffenen Bereich nicht gestattet.

### **§ 4 Regelungen für Patienten**

1. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten und während der Zeit der Bettruhe sollen die Stationen von den Patienten nicht verlassen werden.
2. Patienten, die sich außerhalb der Patientenzimmer aufhalten, werden gebeten, ordnungsgemäße Überbekleidung (z.B. Bademantel, Hausmantel, usw.) zu tragen.
3. Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.

### **§ 5 Regelungen für Besucher**

1. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
2. Feste Besuchszeiten gibt es nicht. Generell sind die Ruhezeiten von 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 21:00 bis 08:00 Uhr zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt eine Erlaubnis für Besuche auch innerhalb der Ruhezeiten geben bzw. diese einschränken.
3. Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, sollten auf Krankenbesuche verzichten. In Gefährdungsfällen können besondere Schutzmaßnahmen durch das Personal angeordnet werden.
4. Zur Einhaltung des Infektionsschutzes behalten wir uns vor, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher je Patientin/Patient dem aktuellen Infektionsgeschehen anzupassen bzw. Besuche komplett zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter zu untersagen.
5. Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten können Besucher durch das Personal des Patientenzimmers erwiesen werden.

### **§ 6 Klinkeinrichtungen/ Verbrauchsmaterialien**

1. Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände. Die Haftung für schuldhafte Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.



## **Hausordnung**

2. Das Umstellen oder die Auswechslung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Reparatur von Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
3. Vom Klinikum kostenlos bereitgestellte Verbrauchsmittel und Einwegprodukte (Desinfektionsmittel / Handschuhe / Plastikkittel, etc.) sind nur zur Verwendung im Klinikum bestimmt und dürfen nur in den üblichen Mengen konsumiert werden.

### **§ 7 persönliche Gebrauchs-, Verbrauchs- und Wertgegenstände**

1. Es sollen nur notwendige Kleidungsstücke, persönliche Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände mitgebracht werden. Entbehrliche Gegenstände sind, soweit möglich, nicht mit in das Klinikum zu bringen.
2. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht im Klinikum aufbewahrt werden. Sofern die Patientenzimmer über einen Tresor verfügen, ist dieser zur Sicherung von Geld und Wertgegenständen zu benutzen.
3. Zurückgelassene Gegenstände und Nachlassgegenstände gehen in das Eigentum des Klinikums über, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. In diesem Fall wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Gegenstände nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Klinikums übergehen.
4. Das Klinikum haftet nicht für persönliche Gebrauchs-, Verbrauchs- und Wertgegenstände.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, die in der Obhut des Patienten bleiben oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Klinikgelände abgestellt sind, haftet das Helios Klinikum Duisburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch das Klinikum.

### **§ 8 Technische Geräte und Videoüberwachung**

1. Das Betreiben und Aufladen von eigenen technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen für Geräte der Unterhaltungselektronik (Handys, Radios, Laptops, etc.) und Geräte die der Körperpflege dienen (elektrische Zahnbürsten, Rasierer etc.). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen nach vorheriger Genehmigung möglich. Bitte kontaktieren Sie das Pflegepersonal.
2. Der Betrieb von Rundfunk-, Fernsehgeräten und DVD-Spielern u.ä. bedarf der Zustimmung des Pflegepersonals und der Mitpatienten.
3. Mobiltelefone und sonstige Unterhaltungselektronik sind in einer angemessenen Lautstärke zu betreiben.
4. Sofern Störungen medizinischer Geräte möglich sind, kann auch der Betrieb von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten in bestimmten Klinikbereichen untersagt werden.
5. Es ist Aufgabe des Eigentümers dafür Sorge zu tragen, dass seine privaten elektrischen oder elektronischen Geräte technisch einwandfrei sind. Für Schäden, die durch den Betrieb privater Geräte entstehen, haftet der Verwender.
6. Aus therapeutischen Gründen sind Abweichungen auf Anweisung möglich.
7. Entsprechend gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Klinikums werden zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, hier insbesondere § 6 b BDSG, videoüberwacht.

### **§ 9 Rausch- und Genussmittel**

1. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen u.a. Suchtmitteln ist nicht gestattet.

## **Hausordnung**

2. Das Rauchen ist auf dem gesamten Klinikgelände grundsätzlich nicht gestattet mit Ausnahme innerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten, Shishas u.ä..

### **§ 10 Tiere / Pflanzen**

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Diabetiker-, Epilepsie- und Asthmawarnhunde, etc.) unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.

### **§ 11 Verpflegung**

1. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
2. Durch den Konsum mitgebrachter Speisen dürfen Mitpatienten nicht belästigt werden.
3. Die Kühlschränke in den Patientenzimmern sind ausschließlich dafür vorgesehen, dort nicht kühlpflichtige Getränke zu kühlen. Das Klinikum übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Kühltemperaturen und damit den Erhalt von kühlpflichtigen Speisen und Getränken.

### **§ 12 Filmaufnahmen usw.**

1. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die das Klinikum und oder Mitarbeiter des Klinikums erkennen lassen und zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Einwilligung der Klinikleitung.
2. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Mitpatienten und Personal sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

### **§ 13 Fundsachen**

Fundsachen sind an der Rezeption abzugeben.

### **§ 14 Verbotenes Verhalten/ Aktionen**

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind auf dem gesamten Klinikgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

### **§ 15 Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich**

1. Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

### **§ 16 Zuwiderhandlungen**

Patienten, Begleitpersonen, Besucher/innen und andere Personen können bei Verstößen aus dem Klinikum verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten.

### **§ 17 In Kraft treten**

Diese Hausordnung tritt ab dem 19 Oktober 2020 in Kraft.

Klinikleitung  
Helios Klinikum Duisburg GmbH

